

LANDRATSAMT MAIN-SPESSART | MARKTPLATZ 8 | 97753 KARLSTADT

Gemeinde Birkenfeld
c/o Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld
Petzoldstr. 21
97828 Marktheidenfeld

ÖFFNUNGSZEITEN:

Mo, Di, Do 8.00-12.00 Uhr
13.30-15.30 Uhr
Mi und Fr 8.00-12.00 Uhr

BANKVERBINDUNG:

Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN: DE18 7905 0000 0190 0002 16
SWIFT-BIC: BYLADEM1SWU

Raiffeisenbank Main-Spessart eG
IBAN: DE44 7906 9150 0005 7378 00
SWIFT-BIC: GENODEF1GEM

UST-ID: DE132115034

WWW.MAIN-SPESSART.DE

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
51-602-FNP-2023-984

Tel. **09353 / 793 1226**
Fax **09353 / 793 7226**
E-Mail **Baubezirk2@Lramsp.de**
DE-Mail **Poststelle@Lramsp.de-mail.de**

Zimmer- Marktplatz 8
Nummer 97753 Karlstadt
224 24.08.2023

E-Mail vom 21.07.2023

Ihr Ansprechpartner:
Frau Wittmann

Persönliche Termine bitte telefonisch absprechen.

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Birkenfeld für das SO
Solarpark Birkenfeld durch die Gemeinde Birkenfeld

Bauherr(en): Gemeinde Birkenfeld

Bauort: Gemarkung Birkenfeld

**Flurnr. 3791, 3792, 3793, 3794, 3795, 3796,
3797, 3797/1, 3798, 3799, 3799/1, 3800,
3801, 3802, 3803, 3804, 3805**

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt nimmt zu der vorgelegten Planung wie folgt Stellung:

Städtebau:

– wird nachgereicht –

Bauleitplanung:Anmerkungen zur Bekanntmachung:

1. Auf der Bekanntmachung fehlen die Angaben zu den Arten der umweltbezogenen Informationen. Hierauf ist in der nächsten Beteiligungsrunde zu achten.
2. Gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BauGB sollen Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können sie aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Ein entsprechender Hinweis fehlt ebenfalls auf der Bekanntmachung. Auch dies ist in der nächsten Beteiligungsrunde zu beachten.

Immissionsschutz:

Die Gemeinde Birkenfeld plant, durch verbindliche Bauleitplanung ein Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ auszuweisen. Parallel dazu läuft das Verfahren zur 9. Flächennutzungsplanänderung. Es erfolgt eine gemeinsame Stellungnahme zu beiden Bauleitplanverfahren.

Zu einer früheren Planung wurde bereits im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB immissionsschutzfachlich Stellung genommen. Auf die Stellungnahme vom 09.06.2020 wird hingewiesen.

Die Planung wurde grundlegend überarbeitet; eine Sichtfeldanalyse ist nicht mehr Bestandteil der Planunterlagen.

Das Plangebiet ist im Vergleich zur Ursprungsplanung nun weiter südlich vorgesehen und umfasst lediglich noch ca. 18,4 ha, wovon ca. 15,9 ha als Nettobaufläche für die eigentliche Photovoltaikanlage vorgesehen sind. Eine Überschneidung mit dem vormals angedachten Geltungsbereich besteht nicht.

Die aktuell für die Photovoltaikanlagen vorgesehenen Flächen befinden sich ca. 485 m nördlich der nächsten Wohnbebauung (Aussiedlerhof Fl.nr. 3693, Gemarkung Birkenfeld) und ca. 700 m nördlich der Ortsrandbebauung Birkenfeld inmitten landwirtschaftlicher Nutzflächen. Westlich grenzen Waldflächen an. Südlich in einem Abstand von ca. 273 m vom Rand des Plangebietes sind nach aktuellem Flächennutzungsplan Gewerbeflächen dargestellt.

Nach Angaben der Umweltberichte (Stand 25.05.2023) sind durch den Betrieb des Solarparks hinsichtlich der Lichtimmissionen durch Reflexionen keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen sei insgesamt als gering zu werten.

Die Umweltberichte stützten sich hierbei auf Ausführungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI).

Mit den Einschätzungen hinsichtlich immissionstechnischer Auswirkungen des Betriebes der Photovoltaikanlagen sowie der notwendigerweise anfallenden Bauarbeiten besteht im Grundsatz Einverständnis.

Gem. der Begründungen sind im Plangebiet nur fest montierte Module vorgesehen. Eine entsprechende Festsetzung hierzu ist jedoch nicht mehr im Bebauungsplan-Vorentwurf enthalten. Die noch in der vorangegangenen Planung festgesetzten Anforderungen an Ausrichtung und Gestaltung der Photovoltaikanlagen wurden vollständig gestrichen.

Um Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen an den Immissionsorten sicher ausschließen zu können und um die Einschätzungen der Begründungen und der Umweltberichte zu den Umweltauswirkungen während der Betriebsphase zu untermauern, wird es für erforderlich gesehen, diese Anforderungen (gleichbleibende südliche Ausrichtung der Anlage ohne bewegliche Elemente, Abweichung von der Südausrichtung von max. 20° sowie eine Höhenangleichung der einzelnen Module) wieder verbindlich in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Weiter sollte eine Sichtfeldanalyse angefertigt werden, nachdem die Anlage näher als ursprünglich vorgesehen an den Ortsbereich Birkenfeld heranrücken soll und aktuell lediglich pauschale Einschätzungen zu Lage und Entfernung kritischer und unkritischer Immissionsorte getroffen werden.

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen angesichts der vergleichsweise geringen Emissionsbedeutung derartiger Anlagen gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Birkenfeld“ keine grundsätzlichen Bedenken. Es bedarf jedoch Anpassungen bzw. Ergänzungen.

Wasserrecht/Bodenschutz:

Mit der geplanten 9. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Birkenfeld“ durch die Gemeinde Birkenfeld besteht aus wasserrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht Einverständnis.

Da es sich bei den geplanten Trafostationen um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen handelt, sind die fachlichen Anforderungen an die Anlagen rechtzeitig vor Baubeginn mit der Fachkundigen Stelle am Landratsamt Main-Spessart abzustimmen.

Naturschutz:

Gemäß saP (Teil-F_Artenschutz – Ergebnisse der avifaunistischen Erfassung 2022 – Erfassung aus 2021) sind vom geplanten Solarpark vier Feldlerchen-Brutpaare direkt und drei Feldlerchen-Brutpaare indirekt (Kulissen- bzw. Meidungswirkung) betroffen, sodass artenschutzrechtliche Ausgleichsbedarf für insgesamt sieben Feldlerchen-Brutpaare besteht. Je Brutpaar ist der Ausgleich in einem Flächenumfang von jeweils mind. 0,5 ha nötig. Naturschutzfachliche Vorgaben hinsichtlich dort durchzuführender Herstellungs-, Entwicklungs-, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen, sowie einzuhaltende Rahmenbedingungen hinsichtlich der Auswahl geeigneter Flächenstandort wurden dem beauftragten Landschaftsarchitekten bereits vorab mitgeteilt.

D. h. es besteht ein Flächenbedarf für artenschutzrechtliche Ausgleichsflächen von mind. 3,5 ha.

Das besondere Artenschutzrecht (vgl. §§ 44 Abs. 1 i.V.m. 44 Abs. 5 BNatSchG) ist zwingend zu beachten und kann nicht „weggewogen“ werden.

Die im Bebauungsplan (Sondergebiet) mit integrierter Grünordnung „Solarpark Birkenfeld“ (geändert: 25.05.2023) und entsprechender Begründung aufgeführten Aussagen zum Artenschutz - „*Festlegung von aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für bodenbrütende Vogelarten im Offenland erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.*“ – ist für eine Prüfung der Unterlagen unzureichend.

Fazit

Ohne konkrete und hinreichend detaillierte Aussagen zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, sowie zu vorgezogenen Ausgleichs- bzw. CEF-Flächen und -Maßnahmen, durch welche die ökologische Funktion der durch das Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sichergestellt und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden wird, sind die Planunterlagen aus naturschutzfachlicher Sicht nicht prüf- und genehmigungsfähig.

Da artenschutzrechtliche Konflikte i. R. d. Bauleitplanung unüberwindbare Hindernisse darstellen können, sind entsprechende planerische und textliche Nacharbeitungen hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange für eine möglichst abschließende naturschutzfachliche Prüfung der Planunterlagen erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Wittmann